



Bildung – von Anfang an ein Kinderspiel

Pädagogische Konzeption für Kinderkrippen,
Kindergärten und Schüler:innenhorte der Stadt Graz

Stadt Graz | Abteilung für Bildung und Integration

Hort Dornschneidergasse

Dornschneidergasse 39

8020 Graz

Tel.: +43 316 872-2717

E-Mail: hort.dornschneidergasse@stadt.graz.at

Inhaltsverzeichnis

Vorwörter	2
Allgemeines.....	5
Hort Dornschneidergasse	5
Träger	5
Unsere Öffnungszeiten.....	5
Aufnahme	6
Kosten und Bezahlung	6
Beendigung der Betreuung	8
Pflichten der Erziehungsberechtigten	8
Aufsichtspflicht im Hort	9
Haftung.....	9
Rauchverbot	9
Schließsystem	9
Gesetzliche Grundlagen	10
Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019	10
Bildung – von Anfang an ein Kinderspiel	13
Unsere zentralen Punkte.....	13
Unsere Leitsätze	14
Unser Konzept gegen Gewalt	15
Prävention	15
Kommunikation	16
Sicherstellung des Kindeswohls	17

Vorwörter

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Kinder!

Die Wahl der richtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine sehr wichtige Entscheidung für Sie und Ihre Kinder. Dabei spielen sowohl organisatorische Rahmenbedingungen als auch die pädagogische Arbeit mit den gesetzten Schwerpunkten eine wesentliche Rolle.

Generell wird in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen darauf geachtet, optimale Bildungs- und Entwicklungschancen für Ihr Kind und somit auch einen gelingenden Übergang Ihres Kindes in die Schule zu gewährleisten. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei immer am bundesländerübergreifenden „BildungsRahmenPlan“ für elementare Bildungseinrichtungen.

Bewegung, gesunde Ernährung, Natur, Interkulturelle Pädagogik sind nur einige der Schwerpunkte, die in städtischen Einrichtungen gelebt werden.

Das vorliegende Konzept gibt Ihnen Informationen zu den wesentlichen organisatorischen Fragen und macht Ihnen die in der Einrichtung stattfindende Bildungsarbeit transparent. Bildliche Dokumentationen geben Ihnen dazu visuelle Eindrücke von der pädagogischen Arbeit.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Studieren der Unterlage und Ihren Kindern viel Freude in der gewählten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Foto: Stadt Graz/Fischer



Ihr
Kurt Hohensinner
Stadtrat für Bildung,
Integration und Sport

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Kinder!

Auf das Lernen von Kindern haben die Lehrpersonen den unangefochten höchsten Einfluss (58% nach Bishop, Berryman & Richardson, 2002). Im Bereich der Kinderbildung und -betreuung sind es die Pädagog:innen und Kinderbetreuer:innen, die entscheidend zum Bildungserfolg der Kinder beitragen. Die Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz setzt daher voll auf deren Stärken und Qualitäten zum Wohl der ihr anvertrauten Kinder.

Ausdruck für engagierte Pädagog:innen sind deren individuelle Konzepte, die sich an den Anforderungen der Kinder, am bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, an den lokalen Rahmenbedingungen und an den individuellen Stärken der Teammitglieder orientieren. Erwünschtes Ergebnis der Bemühungen sind bildungshungrige Kinder in ihrer ganzen Vielfalt, die so das Rüstzeug für ein erfülltes Leben von klein auf mitbekommen.

Die Konzeptionen der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind die schriftliche Abbildung dieses Engagements. Vor Ihnen liegt die Beschreibung einer Bildungslandschaft, welche spannende Einblicke in kindliche Lernwelten voller pädagogischer Schätze gewährt.

Liebe Eltern, liebe Kinder, gehen Sie / geht mit uns auf diese Erkundungstour. Wir bitten um aktive Mitwirkung - mit Wertschätzung für unsere Pädagog:innen. Dann kann hier etwas Großes wachsen: Eine gute Zukunft für die nächste Grazer Generation!

Foto: Stadt Graz/Fischer



Ihr
Günter Fürntratt
Abteilungsmitglied

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Kinder!

Die Gestaltung von Bildungseinrichtungen ist ein zentraler Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie prägt nicht nur die Bildung der nächsten Generation, sondern stellt auch das Fundament für eine zukunftsfähige und inklusive Gesellschaft dar.

In unseren Einrichtungen schaffen wir sichere Räume, in denen unsere Kinder und Jugendlichen in einem respektvollen Umfeld durch gemeinsames Spiel und Lernen ihre sozialen Fähigkeiten entfalten und entwickeln können.

Unsere Konzeptionen zielen darauf ab, Bildungseinrichtungen zu schaffen, in denen vor allem die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gefördert werden, zur kritischen Reflexion und zur kreativen Problemlösung.

In einer Welt, die sich ständig verändert, ist es von größter Bedeutung, dass Bildungsräume sowohl den aktuellen Bedürfnissen gerecht werden, als auch den Blick auf zukünftige Herausforderungen richten.

Wir legen besonderen Wert auf die Förderung von Individualität, Diversität und Partizipation, um jedem Kind ein maßgeschneidertes, wertvolles Betätigungsfeld zu ermöglichen.

Die hier vorgestellten Ideen und Konzepte sollen dazu beitragen, dass unsere Bildungseinrichtungen nicht nur Orte des Wissens, sondern vor allem der Kreativität, des Austauschs und der Innovation sind.

Wir sind überzeugt, dass diese Herangehensweise die Grundlage für die weitere Entwicklung von selbstbewussten und verantwortungsvollen Kindern und Jugendlichen bildet.

Foto: Stadt Graz/Fischer



Ihre
Andrea Csaszar
Pädagogische Leitung

Allgemeines

Hort Dornschneidergasse

Adresse: Dornschneidergasse 39, 8020 Graz

Tel. Nr.: [+43 316 872-2717](tel:+433168722717)

E-Mail: hort.dornschneidergasse@stadt.graz.at

Leitung: Monika Stefan

Träger

Stadt Graz – Abteilung für Bildung und Integration

Geschäftsbereich Kinderbildung und -betreuung

Keesgasse 6, 8010 Graz

Tel. Nr.: +43 316 872-7460

E-Mail: kibet@stadt.graz.at

www.graz.at

Horte sind pädagogische Einrichtungen für Schulkinder ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule.

Unsere Öffnungszeiten

Das Hortjahr beginnt am zweiten Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt.

Die Städtischen Horte sind von Montag bis Freitag, täglich ab 11.30 Uhr bis 17.30 Uhr, geöffnet. Bei der Anmeldung legen die Eltern/ Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf für ihr Kind fest.

Die genauen Öffnungszeiten sind in der betreffenden Einrichtung ersichtlich.

Geschlossen sind alle Einrichtungen an Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen, den autonomen Schließtagen (am Tag nach Christi Himmelfahrt und am Tag nach Fronleichnam) sowie während der Weihnachts- und Osterferien.

Für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte während der Weihnachts- und Osterferien oder während der Sommerferien arbeiten müssen, wird die Betreuung in Ferienhorten angeboten. Hier richten sich die Öffnungszeiten nach dem Betreuungsbedarf.

Dazu ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, über die die jeweilige Hortleitung rechtzeitig informiert.

Achtung: In der letzten Sommerferienwoche (Anfang September, 36. Kalenderwoche) sind ausnahmslos alle Horte geschlossen, auch die Ferienhorte.

Aufnahme

Kinder berufstätiger Eltern/Erziehungsberechtigter werden bei der Aufnahme für den Hortbesuch bevorzugt. Wenn sich die berufliche Situation ändert (z.B.: Mutterschutz/Karenz, Pension, etc.), ist eine Kontaktaufnahme mit der Hortleitung bezüglich einer möglichen Änderung der Betreuungsnotwendigkeit erforderlich.

Kosten und Bezahlung

Es gibt einen Betreuungs- und einen Essensbeitrag, ersichtlich aus den Tariftabellen auf der Webseite der Stadt Graz: [graz.at/kinderbetreuung](https://www.graz.at/kinderbetreuung)

Für die Berechnung des Beitrages und Berücksichtigung von Ermäßigungen wird das Familieneinkommen verwendet, siehe: [graz.at/kinderbetreuung](https://www.graz.at/kinderbetreuung)

Ein Ansuchen um Ermäßigung muss **spätestens bis zum 30. Juni** des Jahres **mit allen Unterlagen** bei einer der Servicestellen der Stadt Graz abgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Abgabe der vollständigen Unterlagen erfolgt die Verrechnung des Höchstbeitrages. Unterjährig eingebrachte Ermäßigungen werden erst im Folgemonat der Abgabe wirksam.

Auswärtige Kinder (ohne Hauptwohnsitz in Graz) erhalten für den Essensbeitrag keine Ermäßigung.

Für das Hortjahr werden 10 gleiche Teilbeträge eingehoben.

Zusatzkosten

1. **Materialbeitrag**, zum Kauf verschiedener Materialien für Spielen und Basteln, der monatlich mit dem Betreuungs- und Essensbeitrag verrechnet wird. Die Höhe des Materialbeitrages finden Sie in der Zustimmungserklärung

2. **Jausengeld und Projektbeiträge** für z.B. Ausflüge und Besichtigungen, die direkt im Hort eingehoben werden.

Kosten des Hortbesuchs im Sommer (Ferienhort)

Die Höhe der Kosten für den Ferienhort ist für alle Kinder gleich, unabhängig vom Alter. Die Berechnung erfolgt pro Woche und nach Dauer des Besuches, wobei der Wochenbeitrag ein Viertel des Monatsbeitrages ist.

Die Verrechnung erfolgt im Juni und auch die Bezahlung hat im Juni, vor Beginn des Ferienhortes, zu erfolgen.

Bezahlung des Hortbeitrages

Die Frist für die Zahlung der Rechnung beträgt sieben Tage ab Rechnungsdatum.
Es bestehen 2 Möglichkeiten:

1. Einziehungsauftrag:

Der Monatsbeitrag wird automatisch vom Konto abgebucht. Dazu muss ein SEPA-Lastschrift-Formular online ausgefüllt werden.

2. Elektronische Überweisung (Telebanking):

In diesem Fall muss im Feld „Zahlungsreferenz“ unbedingt die Zahlungsreferenznummer laut Rechnung eingetragen werden, da die Zahlung sonst nicht zuordenbar ist!

Wenn der Hortbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird,

- ergeht eine Mahnung, für die Mahngebühren anfallen.
- erfolgt der Ausschluss vom Hortbesuch, falls der Beitrag zweimal oder öfter nicht bezahlt wird und auf die schriftliche Mahnung keine Reaktion der Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt! Dies gilt auch für den Ferienhort.

Auch bei allen sonstigen Handlungen der Eltern/Erziehungsberechtigten, die zum Ziel haben, die ordnungsgemäße Bezahlung des Hortbeitrages missbräuchlich zu umgehen, behält sich die Stadt Graz das Recht vor, den Ausschluss vom Hortbesuch nach voriger Mahnung auszusprechen.

Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen für nicht genutzte Betreuungszeiten.

Ein Guthaben am Ende des Betreuungsjahres wird für das nächste Betreuungsjahr gutgeschrieben. Wenn das Kind keine Einrichtung der Stadt Graz mehr besucht, wird der Betrag am Ende des Betreuungsjahres ausbezahlt.

Für Fragen zur Beitragsermäßigung/Abrechnung/Mahnung wenden Sie sich bitte an:

Beitragsermäßigung

E-Mail: abiservice@stadt.graz.at

Tel.: 0316/ 872-7474

Abrechnung

E-Mail: kibet.verrechnung@stadt.graz.at

Tel.: 0316/ 872-7471 -7472 und 7476

Mahnung

E-Mail: kibet.mahnung@stadt.graz.at

Tel.: 0316/ 872-7473

Beendigung der Betreuung

Die **freiwillige Abmeldung** des Kindes von der Betreuung ist jederzeit schriftlich am Ende eines Monats, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, möglich.

Das diesbezügliche Formular liegt im Hort auf.

Eine **automatische Abmeldung** des Kindes seitens der Hortleitung erfolgt, wenn es länger als 1 Monat ohne Verständigung der Leitung nicht in die Betreuung kommt.

Ausschluss des Kindes vom Hortbesuch: Der Erhalter eines Hortes kann ein Kind vom weiteren Besuch ausschließen, wenn eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Diese müssen dafür sorgen, dass ihr Kind den Hort körperlich gepflegt und zweckmäßig gekleidet das ganze Jahr über regelmäßig besucht. Die Betreuungszeiten sind einzuhalten.

Änderung der Stammdaten

Änderungen der Wohnortadresse, der Telefonnummer, der Mailadresse oder der Kontonummer müssen umgehend der Leitung des Hortes mitgeteilt und schriftlich festgehalten werden. Das Formular für Datenänderungen bekommen Sie von der Hortleitung.

Krankheit

Wenn das Kind krank geworden ist oder aus einem anderen Grund den Hort nicht besuchen kann, muss das Hortpersonal bis spätestens 12 Uhr darüber informiert werden.

Wenn das Kind eine **ansteckende Krankheit** hat, darf es den Hort erst wieder mit einem ärztlichen Attest, das die Genesung des Kindes bestätigt, besuchen.

Wenn das Kind **Läuse** hat, sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten die -4- Anweisungen des Merkblattes des Ärztlichen Dienstes „Das kranke Kind in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen“ zu befolgen. Abhilfe durch professionelles Haarhygieneservice bietet auch das **Gesundheitsamt** der Stadt Graz an, erreichbar unter: Tel.: 0316/872-3250 und **graz.at/gesundheitsamt**

Im Interesse und zum Wohle des Kindes ist eine gute Zusammenarbeit und Kooperation der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Hortpersonal notwendig.

Aufsichtspflicht im Hort

Die **Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt**, sobald das Kind nach Ende des Schulunterrichtes im Hort ankommt. Für den Weg zwischen Schule und Hort übernimmt die Stadt Graz keine Verantwortung. Die **Aufsichtspflicht endet**, wenn das Kind von Eltern/Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Person in deren Auftrag abgeholt wird. Das Kind kann auch allein den Heimweg antreten, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten der Hortleitung eine diesbezügliche Bestätigung vorlegen. Das Kind darf den Hort nur dann vor 17:00 Uhr bzw. 17:30 Uhr verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Haftung

Für Spielzeug und Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Kleidung, elektronische Geräte, etc.), die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt die Stadt Graz keine Haftung. Persönliches Eigentum ist mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Die Kinder in den städtischen Horten sind nicht zusätzlich versichert.

Rauchverbot

Im gesamten Hortareal besteht Rauchverbot.

Schließsystem

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten am Beginn der Betreuungszeit zwei aktivierte Chips, um zu den Öffnungszeiten Zutritt zum Hort zu haben. Diese sind nach Beendigung der Betreuung wieder zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Diebstahl wird ein Unkostenbeitrag von 25 Euro pro Chip in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Für den Bereich der Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark gibt es spezifische gesetzliche Regelungen, die sich auf die Aufgaben, Qualitätsstandards und Einrichtungsformen beziehen.

Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019

Es regelt die Ziele und Aufgaben von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, die Anforderungen an die Qualifikation von Fachkräften sowie die Inbetriebnahme und Stilllegung von Einrichtungen.

§ 1 Präambel und Ziele

1. Das Land Steiermark bekennt sich zur qualitätvollen Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, die in der Steiermark leben.

Jede Kinderbildung und -betreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen.

2. Ziele dieses Gesetzes sind daher:

- die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des Bildungsrahmenplans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich;
- die Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft;
- die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben durch Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungspersonal und Erhalterinnen/Erhaltern;
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen;
- die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfsplanung.

3. Sofern sich dies nicht bereits aus Abs. 1 und 2 sowie den Aufgaben nach den §§ 4 und 5 ergibt, ist parteipolitische Werbung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verboten.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Heilpädagogische Kindergärten, Horte und Heilpädagogische Horte, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen und Tageseltern sowie die Nachmittagsbetreuung gemäß 4. Hauptstück.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben aller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

1. Alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben:

- die soziale, emotionale, kognitive, sprachliche und physische Entwicklung jedes Kindes individuell zu unterstützen;
- nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung einer altersgerechten Bildungsarbeit und der für die jeweilige Alters- bzw. Zielgruppe in Betracht kommenden pädagogischen Grundlagendokumente gemäß § 5 Abs. 7 die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und mündigen Lebensführung in der Gemeinschaft zu fördern;
- auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen, insbesondere auch die Familiensituation zu berücksichtigen;
- die Familienerziehung bis zur Beendigung der Schulpflicht zu unterstützen und zu ergänzen (Subsidiarität);
- Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen oder auf interkulturelle Aspekte zu übernehmen;
- zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen;
- bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) bzw. den Lehrerinnen/Lehrern der Kinder in geeigneter Weise möglichst eng zusammenzuarbeiten. Dazu ist pro Kinderbetreuungsyear auf Basis der laufenden Dokumentation mindestens ein strukturiertes Gespräch mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) über den Bildungs- und Entwicklungsverlauf des Kindes anzubieten.

2. (Anm.: entfallen)

3. In institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren zu erfolgen. Zur Feststellung der Sprachkompetenzen sind Sprachstandsfeststellungen durchzuführen. Für diese Aufgaben ist entsprechend qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Juli 2024 über die Aufgaben und Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBBG-Aufsichtsverordnung)

§ 2 Ziel

1. Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Sicherheit und des Wohles sowie der bestmöglichen Entwicklung der in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreuten Kinder durch Sicherstellung des gesetzeskonformen Betriebs von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

2. Die Aufsichtsführung erfolgt in Bereichen, in denen der Behörde ein gesetzliches Ermessen zukommt und die Sicherheit und das Wohl der Kinder sowie die Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages nicht gefährdet sind, in erster Linie in beratender und begleitender Form.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2023, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 erlassen werden (StKBFG Durchführungsverordnung 2023)

Bildung – von Anfang an ein Kinderspiel

„Bildung – Von Anfang an ein Kinderspiel“ so lautet das Motto des pädagogischen Leitbildes der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen der Stadt Graz.

Damit Bildung von Anfang an erfolgreich gelingt, sind engagierte und qualifizierte Mitarbeiter:innen notwendig. Es erfordert großzügige, vielfältige Bildungsräume, die auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind. Ebenso wichtig sind interessierte Eltern und Erziehungsberechtigte, die eine konstruktive Bildungspartnerschaft unterstützen.

Nicht zuletzt braucht es einen gesellschaftlichen Konsens, dass **Kinder unser höchstes Gut** sind.

Das vorliegende Leitbild der städtischen Bildungseinrichtungen verweist auf eine zeitgemäße und durch wissenschaftliche Erkenntnisse gesicherte Pädagogik.

**„Unsere Vision ist
eine qualitativ hochwertige Bildung
und Betreuung aller Grazer Kinder
sowie gelebte Inklusion.“**

Unsere zentralen Punkte

Folgende fünf zentralen Punkte fassen unsere Haltung zusammen:

1. Jedes Kind ist

einzigartig.

2. Kinder sind

uns mit all ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen willkommen.

3. Kinder haben

ein Recht auf Selbstbestimmung und aktive Gestaltung ihrer Bildungsprozesse.

4. Eltern und Erziehungsberechtigte sind

geschätzte Bildungspartner:innen und Erziehungspartner:innen.

5. In den Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenhorten der Stadt Graz werden

Kinder in ihrer individuellen Entwicklung wahrgenommen, begleitet und bestmöglich unterstützt.

Unsere Leitsätze

In den **Leitsätzen sind die wesentlichen Grundsätze** der pädagogischen Arbeit in den städtischen Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenhorten zusammengefasst – mit dem Ziel Orientierung und Sicherheit zu geben.

→ Wir begleiten

Kinder achtsam und wertschätzend, orientieren uns an den Stärken der Kinder und fördern individuelle Potenziale.

→ Wir fördern

das spielerische Lernen der Mädchen und Buben. Neugier und Freude, sind mit der eignen Lebenswelt auseinanderzusetzen, sehen wir als Grundlage ihrer Entwicklung.

→ Wir gestalten

vielfältige Lernumgebungen, wo Kinder mit all ihren Erfahrungen und Fähigkeiten anknüpfen und sich weiterentwickeln können.

→ Wir bieten

In unseren Kinderkrippen, Kindergärten und Schüler:innenhorten eine Vielfalt an zeitgemäßen pädagogischen Konzepten.

→ Wir machen

Bildungsprozesse transparent und sind im ständigen Dialog mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

→ Wir laden

Eltern zur Mitgestaltung des pädagogischen Alltags ein.

→ Wir haben

Verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen.

→ Wir vernetzen

uns mit Kooperationspartner:innen um Ressourcen bestmöglich zu nutzen.

→ Wir sichern

die Qualität unseres Handelns durch kritische Reflexion und gezielte Weiterbildung. Mit unseren Ideen gestalten wir innovativ die Zukunft mit.

Unser Konzept gegen Gewalt

Der Schutz des Kindeswohls und die Gewährleistung einer sicheren sowie respektvollen Umgebung haben in unseren städtischen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen höchste Priorität. Dabei steht **die Prävention** von Gewalt und Vernachlässigung im Mittelpunkt unseres Handelns. Aus diesem Grund wurde unser Kinderschutzkonzept „Unser Konzept gegen Gewalt“ entwickelt. Es verfolgt einen klar präventiven Ansatz, der auf die **Vermeidung von Gefährdungen** abzielt und ein umfassendes System bildet. Neben der Prävention sieht das Konzept auch schnelle, gezielte Interventionen vor, falls ein Verdacht auf Gewalt oder Vernachlässigung besteht.

Unser Konzept setzt auf konsequenten Schutz vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt. Gewalt verstehen wir als Misshandlung in jeglicher Form, sei es durch Taten oder Worte, sowie als Überschreitung persönlicher Grenzen. Körperliche Züchtigung, verbale Angriffe und unangemessene Nähe werden strikt abgelehnt. Ebenso wird das Missachten der Privatsphäre als Grenzverletzung gewertet.

**„Übergriffe und Gewalt
sind bei uns nicht erlaubt.“**

Prävention

Ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit ist die **präventive Herangehensweise**:

- Alle Mitarbeiter:innen nehmen regelmäßig an **Fortbildungen** teil, die sowohl aktuelle gesetzliche Vorgaben zum Thema Kinderschutz als auch praktische Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umfassen und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte pädagogische Ansätze vermitteln.
- Die Teams in den Einrichtungen erarbeiten verbindliche **Verhaltenskodizes**, die klare Richtlinien für den Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleg:innen vorgeben. Diese stellen sicher, dass das Wohl der Kinder in jeder Situation respektiert wird und schützt vor Missbrauch von Macht und Autorität.
- Darüber hinaus unterzeichnen alle Fachkräfte eine **Selbstverpflichtungserklärung**, in der sie sich persönlich dazu verpflichten, den Kinderschutz in der Einrichtung zu wahren und aktiv Verantwortung zu übernehmen. Diese Erklärung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden sich der Bedeutung des Kinderschutzes bewusst sind und die festgelegten Standards und Richtlinien einhalten.
- Es werden regelmäßige **Risikoanalysen** durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen für das Kindeswohl zu erkennen. Diese werden durch interne und externe Evaluationen unterstützt, um sicherzustellen, dass alle Präventionsmaßnahmen effektiv umgesetzt werden.

**„Kinder haben Anspruch
auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung“**

Kommunikation

Ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzepts ist die Förderung einer offenen und transparenten Kommunikation. Wir bieten sowohl den Mitarbeitenden als auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich jederzeit zu äußern – sei es durch direkte Gespräche oder regelmäßige Feedbackgespräche. Diese bieten eine Plattform, um Anliegen, Beobachtungen, Beschwerden sowie Anregungen oder positive Rückmeldungen zu äußern.

Wir fördern eine Kultur des Dialogs, in der alle Stimmen gehört werden. Zudem steht die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder eine Kinderschutzbeauftragte als zentrale Ansprechpartnerin zur Verfügung, um sicherzustellen, dass alle Anliegen ernst genommen und die entsprechenden Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Kontakt

Kinderschutzbeauftragte für städtische
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Tel.: +43 316 872 7477 oder
E-Mail: kibibet.kinderschutz@stadt.graz.at

Uns ist wichtig, dass Feedback, Beschwerden oder Anregungen offen und nicht anonym eingebracht werden, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Rückmeldungen

Möchten Sie uns etwas rückmelden?

Dann schreiben Sie uns gerne an:

E-Mail: kibibet.beschwerde@stadt.graz

**„Vernetzung ist eine starke Brücke
und eine wertvolle Unterstützung“**

Sicherstellung des Kindeswohls

Unser Konzept ist darauf ausgerichtet, den Schutz des Kindeswohls langfristig sicherzustellen. Wir legen großen Wert darauf, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder in jeder Situation zu gewährleisten und unser Konzept kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht durch regelmäßige Evaluationen und Anpassungen an gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen.

Daran orientieren wir uns:



UN-Kinderrechtskonvention



**Charta der Grundrechte
der Europäischen Union**

Artikel 24 – Rechte des Kindes



Bundesverfassungsgesetz

über die Rechte
von Kindern



Unser Konzept gegen Gewalt

Informationen und Maßnahmen zur Prävention in den
Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Graz